



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08284**
Datum: 25.09.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Scharnhorststraße zur Gemeindestraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Widmung der Scharnhorststraße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten
VermHH :

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Widmung der Scharnhorststraße zur Gemeindestraße Begründung

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 32.1 „Heide-Süd“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2003 vom 02.07.2003.

Die Scharnhorststraße ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus den dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Scharnhorststraße betragen 19.980 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Scharnhorststraße* beginnt im Osten am Heinrich-Lammasch-Platz, führt Richtung Südwesten und mündet im Südosten in den Bertha-von-Suttner-Platz.

Sie umfasst Teilflächen der Flurstücke 1/15, 1309, 131, 1054 und 208.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 1.078 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Die Lagepläne hängen während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Anlage

Kartenausschnitte